

Satzung

der Gemeinde Poing

über Art und Höhe von Einfriedungen

(Einfriedungssatzung)

(Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2008)

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBl. S. 796 - BayRS 2020-1-1-I) - sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-I) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Poing.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Als straßennah gelten von der Grundstücksgrenze abgerückte Einfriedungen, wenn die Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig in Erscheinung tritt. Als straßennah gilt eine Einfriedung auch dann, wenn sie in zweiter Reihe stehend zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch eine weitere, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Einfriedung getrennt wird, aber ebenso in Erscheinung tritt.

§ 3

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen sind nicht geschlossene Zäune zugelassen. Die Verwendung von Stacheldraht und Schilfrohrmatten ist unzulässig. Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z. B. Mauern, Bretterwände, Betonwände, Sichtschutzzäune) sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Sichtschutzzäune, Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und Gebäuden von Hausgruppen. Sie dürfen eine Höhe bis zu 2 m und eine Tiefe bis zu 3 m haben.
- (3) Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Bepflanzung eingefriedet, sind ausschließlich lebende Hecken mit einer Gesamthöhe von maximal 2 m aus heimischen Gewächsen zulässig.

- (4) Entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen Hecken eine Gesamthöhe von 2 m, sonstige Einfriedungen (einschließlich Türen und Toren) eine solche von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel, etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten.
- (5) Abweichend von Abs. 4 sind im Gemeindegebiet entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze, an Kreisstraßen sonstige Einfriedungen (einschließlich Türen und Toren) bis zu 1,80 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, zulässig.
- (6) Einfriedungen dürfen das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht verunstalten. Die Verwendung greller Farben ist nicht zulässig.
- (7) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen und unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Die unter Absatz 1 bis 7 genannten Bestimmungen gelten auch für Einfriedungen, die als straßennah angesehen werden können.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO gewähren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poing, den 18.06.2008

A. Hingerl
Erster Bürgermeister